

Statuten Lungenliga Thurgau-Schaffhausen

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Art. 1
Name, Sitz | 1 Unter dem Namen Lungenliga Thurgau-Schaffhausen besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen ist Mitglied der Lungenliga Schweiz. Sie ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. |
| Art. 2
Grundlagen | 2 Der Sitz der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen befindet sich in Weinfelden, Thurgau.

Leitbild und Politik der Lungenliga Schweiz und Thurgau-Schaffhausen sind integrierende Bestandteile dieser Statuten, nach welchen sie ihre Tätigkeit ausrichtet. |
| Art. 3
Zweck und Aufgaben | 1 Die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen bezweckt die Bekämpfung von Lungenerkrankheiten, Atembehinderungen, Tuberkulose und Allergien.

Grundauftrag der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen ist die nachhaltige Förderung der Gesundheit der Lungen und der Atemwege. Die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen versorgt, berät und betreut atembehinderte, lungen- und tuberkulose-kranke Menschen, vertritt deren Anliegen und verhilft ihnen zu mehr Mobilität und Lebensqualität.
Dabei unterstützt die Lungenliga sie <ul style="list-style-type: none">• mit ambulanten medizinischen, medizintechnischen und pflegerischen Dienstleistungen sowie psychosozialer Beratung und Betreuung;• mit Beratung für Lungenerkrankte, Atembehinderte und ihre Angehörigen;• im Selbstmanagement ihrer Krankheit und in der Förderung ihrer Ressourcen und Kompetenzen. Die Lungenliga engagiert sich auch in der Information, gesellschaftlichen Sensibilisierung, in der Gesundheitsförderung und in der Prävention. |
| | 2 Die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen erfüllt ihren Zweck durch: <ul style="list-style-type: none">• Gesundheitsförderung und Prävention, Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung, Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung der Forschung; |

		<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern; • Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zwecksetzung.
Art. 4 Mitgliedschaft	1	<p>Der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen können als Mitglieder angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitglieder wie Betroffene und Angehörige, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige, Fachpersonen sowie weitere, an der Verwirklichung der Ziele der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen interessierte Personen; • Kollektivmitglieder wie lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen nahestehen; • Die Gemeinden.
<i>Ehrenmitglieder</i>	2	<p>Die Mitgliederversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p>
<i>Austritt</i>	3	<p>Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen einzureichen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in dem der Austritt erfolgt.</p>
<i>Ausschluss</i>	4	<p>Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen oder der Lungenliga Schweiz nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen ausgeschlossen werden. Die Beiträge bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Ausschluss erfolgt. Wird der Ausschluss angefochten, bleiben die Stimm- und Wahlrechte des Mitglieds für die Dauer der Anfechtung bestehen.</p>
Art. 5 Gönnerschaft		<p>Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Organisationen, welche die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine</p>

	Einsitznahme in die Organe der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen verbunden.
Art. 6 Finanzierung und Beiträge	<p>Die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen kann sich durch Mitgliederbeiträge, Entgelte für Dienstleistungen und weitere Erträge, z.B. aus Projekten, Fundraising, Sponsoring, Beiträge der öffentlichen Hand etc. finanzieren.</p> <p>Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind durch den Vorstand in einem Beitragsreglement festzulegen, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.</p> <p>Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jeweils festgelegten Mitgliederbeitrags verpflichtet.</p>
Art. 7 Organe	<p>Die Organe der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederversammlung; • Vorstand; • Revisionsstelle.
Art. 8 Mitgliederver- sammlung	<p>1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.</p> <p>Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst.</p> <p>Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen.</p>
Ausserordentliche Mitgliederversamm- lung	<p>2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand einberufen werden.</p> <p>Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p>

<i>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen</i>	3	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr (50% plus 1 Stimme) der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten oder des Gesetzes. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Einzel- und Kollektivmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme.</p> <p>Die Gemeinden haben bis zu 1'000 Einwohner je eine Stimme und darüber hinaus für weitere 1'000 Einwohner je 1 Stimme. Stimmenkumulation pro Gemeinde ist möglich.</p>
<i>Leitung</i>	4	<p>Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p>
<i>Geschäfte</i>	5	<p>Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; • Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets; • Entlastung des Vorstandes; • Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren oder der Revisionsstelle; • Statutenrevision; • Genehmigung des Beitragreglements; • Ausschluss von Mitgliedern; • Ernennung von Ehrenmitgliedern; • Auflösung der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen; • Alle weiteren ihr gemäss diesen Statuten zukommende Geschäfte.
Art. 9 Vorstand	1	<p>Der Vorstand ist das Führungsorgan der Lungenliga</p>

Thurgau-Schaffhausen. Er vertritt die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen gegenüber der Lungenliga Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

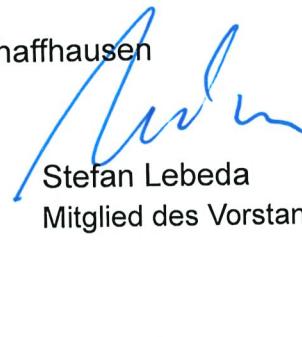
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus <i>fünf bis neun</i> Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungsmerkmale. Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
<i>Amtsdauer</i>	3	Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
<i>Aufgabenteilung Beschlussfassung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf. Er ist bei der Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.
<i>Sekretariat</i>	5	Als administrative Hilfe kann der Vorstand eine ständige Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter bezeichnen, deren/dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft oder Leistungsauftrag festgelegt sind. Sie/er wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.
<i>Aufgaben</i>	6	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;• Umsetzung der Zielsetzungen der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen• Erarbeitung der Strategie und Jahresziele in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;• Aufstellung von Budget und Jahresrechnung bzw. Führung der Geschäftsbücher• Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag;• Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;• Genehmigung von Verträgen;

		<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung; • Wahl der Geschäftsleitung; • Jährliche Festlegung des Gehalts der Geschäftsleitung.
Zeichnungsberechtigung	7	Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen stets kollektiv zu zweien und werden im Handelsregister eingetragen.
Art. 10 Revisionsstelle Ernennung, Auftrag	1	<p>Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Revisionsstelle für eine Amts dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.</p>
Berichterstattung	2	Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt ihr die Annahme und damit die Entlastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Abrechnungen.
Art. 11 Arbeitsgruppen	1	Zur Behandlung und Erfüllung projektbezogener Aufgaben bildet der Vorstand Arbeitsgruppen und hält deren Projektziele schriftlich fest.
	2	Die LeiterInnen der Arbeitsgruppe nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Arbeitsgruppe betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
Art. 12 Haftung		Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Die Lungenliga Thurgau-Schaffhausen haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz oder für die anderer Aktivmitglieder der Lungenliga Schweiz oder für die Verbindlichkeiten ihrer eigenen Mitglieder.
Art. 13 Statutenrevision	1	Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen gestellt werden.
	2	Statutenänderungen sind dem Vorstand der Lungenliga Schweiz vorgängig der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

- 3 Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Art. 14 Auflösung, Liquidation und Fusion**
- 1 Der Beschluss zur Auflösung und Liquidation der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen ist einer kantonalen steuerbefreiten Nachfolgeorganisation, einer bzw. mehreren steuerbefreiten Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung oder der Lungenliga Schweiz zuzuweisen.
Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.
- 3 Der Beschluss über eine Fusion der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- Art. 15 Geschäftsjahr**
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 16 Gerichtsstand**
- Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen und ihren Mitgliedern befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Lungenliga Thurgau-Schaffhausen.
- Art. 17 Schlussbestimmung**
- Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2025 genehmigt.

Weinfelden, 21. Mai 2025


Lungenliga Thurgau-Schaffhausen
Christoph Helg
Präsident des Vorstands


Stefan Lebeda
Mitglied des Vorstands